

Masterprüfung vom 1. Juni 2022, Polizei und Menschenrechte Korrekturraster

Hinweise:

- Vom Korrekturraster abweichende Antworten werden ebenfalls bepunktet, wenn sie gut begründet wurden.
- Die Ausführungen und Begriffe haben grundsätzlich nicht wörtlich übereinzustimmen. Sinngemässe Ausführungen reichen in der Regel aus.
- Im Text finden sich Zahlen in Klammern. Diese sind nur Empfehlungen und zeigen die ungefähre Gewichtung innerhalb eines Abschnitts auf.
- Bepunktet werden insbesondere die Eigenständigkeit des Lösungsweges, eine klare Subsumtion und Argumentation, die Arbeit mit den einschlägigen Gesetzestexten und die Adaption und kritische Reflexion des Gelernten.

	Antwort	Punkte
Aufgabe 1		
a.	<ul style="list-style-type: none"> - Erkennen von § 46 Abs. 1 und 2 PolG/ZH, der für Polizeiangehörige der Stadtpolizei Zürich gilt. (0.5) - Die Bestimmung statuiert selbst bei schweren Straftaten und erheblichen Gefährdungen von Rechtsgütern keine starre Pflicht zur Vornahme von polizeilichen Handlungen in der dienstfreien Pflicht, diese muss für Polizeiangehörige vielmehr zumutbar sein, was sich stets im konkreten Einzelfall bemisst. (1) - Zumutbar wäre etwa die Rettung eines Kindes, das am Ufer des Zürichsees zu ertrinken droht. (0.5) - Unzumutbar wäre es etwa, eine bewaffnete Person, die soeben einen Raubüberfall begangen und dabei ein hohes Gewaltpotenzial offenbart hat, an der Flucht zu hindern. (0.5) 	2.5
b.	<ul style="list-style-type: none"> - Für die Regelung der polizeilichen Einsatzmittel auf Verordnungsstufe spricht, dass dies der Polizei bzw. dem Regierungsrat (als übergeordnete politische Führung) ermöglicht, schnell auf sich ändernde Verhältnisse und Herausforderungen im Zusammenhang mit polizeilichen Einsatzmitteln zu reagieren. Die Regelung auf Verordnungsstufe verspricht, im Gegensatz zur Regelung auf Gesetzesstufe, eine gewisse Flexibilität, die in der Polizeiarbeit angezeigt sein kann. (2) - Gegen die Regelung der polizeilichen Einsatzmittel auf Verordnungsstufe spricht, dass die jeweiligen Einsatzmittel damit eine geringere demokratische Legitimation aufweisen. Es kann argumentiert werden, dass gerade bei Zwangsmitteln, die stark in Grundrechte eingreifen, eine Regelung auf Gesetzesstufe angezeigt erscheint. (2) 	4
c.	<ul style="list-style-type: none"> - Gegen die Angleichung des Erscheinungsbildes von privaten Sicherheitskräften und Polizeiorganen spricht die im Gesetzestext von § 59f lit. 	4

	<p>c PolG/ZH erwähnte Verwechslungsgefahr. Wenn Privatpersonen aufgrund des äusseren Erscheinungsbildes nicht wissen, ob sie es mit privaten Sicherheitskräften oder Polizeiangehörigen zu tun haben, steigt die Rechtsunsicherheit. (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Angleichung des Erscheinungsbildes von privaten Sicherheitskräften und Polizeiorganen spricht, dass durch das Tragen von Uniformen und eine somit bewusste Anlehnung an das polizeiliche Auftreten die Zugehörigkeit als Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen, wodurch letztlich das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung erhöht werden soll. Weiter soll die Autorität privater Sicherheitsdienste zum Ausdruck kommen und Respektlosigkeiten ihnen gegenüber Einhalt geboten werden. (2) 	
d.	<ul style="list-style-type: none"> - In Fällen ernster, unmittelbarer und nicht anders abwendbarer Gefahr entfällt das Erfordernis der gesetzlichen Grundlage für polizeiliches Handeln, stattdessen kann dieses auf die polizeiliche Generalklausel gestützt werden, das dann als gesetzliches Surrogat dient (vgl. Art. 36 Abs. 1 BV; § 9 PolG/ZH). (1) - Vorliegend fragt sich, ob der Abschuss des Einzelwolfes gestützt auf die polizeiliche Generalklausel zu Recht erfolgte. Die Anrufung der polizeilichen Generalklausel ist an folgende Voraussetzungen geknüpft: <ul style="list-style-type: none"> - <i>Fundamentales Rechtsgut betroffen</i>: Erfüllt, betroffenes Rechtsgut ist vorliegend die körperliche Integrität der Menschen in der betreffenden Region des Kantons X. (1) - <i>Schwere und unmittelbare Gefahr für dieses Gut</i>: Fraglich, ob erfüllt bei gehäuften Begegnungen des Wolfes und Menschen über Wochen und einzig «problematischem» Gefährdungspotenzial des Wolfes für Menschen. (1) - <i>Zeitliche Dringlichkeit; Weg der ordentlichen Gesetzgebung zu langsam, um drohender Gefahr zu begegnen</i>: Fraglich, «Wolfsproblematik» besteht in der Schweiz seit längerem; gesetzliche Grundlage für genau solche Szenarien hätte erarbeitet werden können. Aber: Untätigbleiben des Gesetzgebers darf dem möglichen Opfer einer ernsthaften und konkreten Gefährdung nicht zum Nachteil gereichen. (1) - <i>Subsidiarität (keine gesetzlichen Massnahmen vorhanden)</i>: Erfüllt. (1) - <i>Unvorhersehbarkeit der Not- oder Krisensituation</i>: Fraglich. (1) - <i>Zuständigkeit der handelnden Behörde</i>: Nicht gegeben, da Amt für Jagd und Fischerei gestützt auf die polizeiliche Generalklausel handelt. Abschuss des Wolfes gestützt auf die polizeiliche Generalklausel kann nicht von der Polizei an die Wildhut delegiert werden. (1) 	7
e.	<ul style="list-style-type: none"> - Folgende polizeiliche Massnahmen gemäss PolG/ZH kommen in Betracht, um die Entstehung einer Drogenszene zu verhindern: (max. 4 Punkte) <ul style="list-style-type: none"> - Vermehrte Vornahme von Personenkontrollen und Identitätsfeststellungen (§ 21 PolG/ZH): Dadurch markiert die Poli- 	4

	<p>zei Präsenz und kann in Erfahrung bringen, wer die Personen sind, die im einschlägigen Gebiet im Zusammenhang mit dem Konsum und Handel von Drogen auffallen, und ob diese bereits im Zusammenhang mit Verstössen gegen die Betäubungsmittelgesetzgebung aktenkundig geworden sind. (1)</p> <ul style="list-style-type: none"> – Anordnung von Wegweisungen (§ 33 PolG/ZH): Die Polizei kann gegen bestimmte Personen Wegweisungen aus dem Quartier aussprechen, sofern einer der Gründe in lit. a – e erfüllt ist. Dies ist beim öffentlichen Konsum und Handel harter Drogen ohne weiteres zu bejahen. (1) – Durchsuchung von Personen, Fahrzeugen und Gegenständen (§§ 35 f. PolG/ZH): Ermöglicht der Polizei, verbotene Betäubungsmittel aufzuspüren und so den Konsum und Handel zu unterbinden. (1) – Polizeiliche Observation (§ 32 PolG/ZH) und Audio- und Videoüberwachung (§ 32a und b PolG/ZH): Dadurch können bestimmte Personen oder Brennpunkte, die im Zusammenhang mit der Drogenszene aufgefallen sind, zielgerichtet überwacht werden. (1) 	
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 1	21.5
Aufgabe 2		
a.	<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV; Art. 2 EMRK)</i> <ul style="list-style-type: none"> – Das Recht auf Leben schützt die Gesamtheit der körperlichen und geistigen Funktionen von lebensnotwendiger Bedeutung natürlicher Personen. Durch den Suizid des L. in der Polizeizelle ist der Schutzbereich des Rechts auf Leben eröffnet. (1) – Aus dem Recht auf Leben fliessen Schutzpflichten des Staates gegenüber dem Einzelnen: neben der Schutzpflicht gegenüber Personen, deren Leben durch private oder durch objektive Gefahren gefährdet ist, trifft den Staat eine erhöhte Schutzpflicht (Suizidprävention) gegenüber Personen in seinem Gewahrsam. (2) – Die erhöhte Schutzpflicht gegenüber Personen, die sich in staatlichem Gewahrsam befinden, aktualisiert sich bei erkennbarer Suizidalität. (1) – Unter Umständen kann die Suizidprävention in staatlichem Gewahrsam in ein Spannungsfeld zur selbstbestimmten Beendigung des eigenen Lebens und damit zur persönlichen Freiheit der betroffenen Personen (Art. 10 Abs. 2 BV; Art. 8 EMRK) geraten. Hierfür muss die Person aber urteilsfähig sein und nicht aus einem Affekt handeln. (2) – Gemäss Aussagen der Mutter des L. ist dieser nicht suizidal. L. äussert jedoch mehrmals konkrete suizidale Gedanken, wobei sich jedes Mal ein Polizeibeamter in Hörweite befindet. Auch aufgrund des Umstands, dass L. kurz zuvor einen Unfall verursacht hat, kann angenommen werden, dass er sich emotional in einer besonders verletzlichen Situation befindet. Die Beamten haben ausserdem Kenntnis 	21

	<p>davon, dass L. regelmässig Medikamente zur Behandlung einer Schlafstörung und einer Depression einnimmt. Weiter ist ein möglicher Haftschock zu berücksichtigen, den L. erleiden könnte, wenn er in die Polizeizelle verbracht wird. (2)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbringung auf den Verkehrsstützpunkt: <ul style="list-style-type: none"> • Angesichts des aufgewühlten emotionalen Zustands von L. und dessen Äusserungen ist seine Ingewahrsamnahme bis zum Eintreffen des Notfallarztes eine geeignete Massnahme, um L. vor sich selber zu schützen. (1) • Es ist davon auszugehen, dass das neue PJZ über eine modernere Zelleninfrastruktur verfügt als der Verkehrsstützpunkt und mehr Personal zur Verfügung gestanden wäre, was eine engmaschigere Kontrolle des L. und somit eine Verminderung des Suizidrisikos ermöglicht hätte. (2) • Eine Verlängerung des Einsatzdienstes stellt keinen hinreichenden Grund dafür dar, L. nicht ins PJZ zu fahren, insbesondere da eine Fahrzeit von 20 Minuten nicht als übermässig lange erscheint. (1) - Vorkommnisse auf dem Verkehrsstützpunkt: <ul style="list-style-type: none"> • Auf dem Stützpunkt werden zunächst einige Vorsichtsmassnahmen getroffen, indem L. die Schuhbündel, der Ledergürtel sowie eine Halskette abgenommen werden. Zudem wird ein Notfallarzt zur Begutachtung von L. aufgeboten und 20 Minuten nach Eintritt eine Kontrolle durchgeführt. (1) • Mit Hinblick auf die von L. geäusserten Suizidabsichten und nachdem ein Beamter L. bei einer ersten Kontrolle Selbstgespräche führen hört, scheint die Zeitspanne von einer Stunde, in der L. unbeaufsichtigt in der Zelle weilt, als zu lang. Es hätten in diesem Zeitraum weitere Kontrollgänge in engeren zeitlichen Abständen durchgeführt werden müssen. (2) • Betreffend das freiliegende Lüftungsrohr trifft die handelnden Beamten keine Pflicht, dafür zu sorgen, dass dieses nicht als Hilfsmittel zur Selbsttötung benutzt werden kann. Polizeiangehörige dürfen darauf vertrauen, dass Polizeizellen so konstruiert sind, dass sie den Erfordernissen hinsichtlich Suizidprävention genügen. Dass es L. gelingen würde, seine Jeanshose an dem Lüftungsrohr zu befestigen und sich so zu suizidieren, konnten die Beamten nicht voraussehen. (2) <i>Andere Ansicht ebenso zulässig</i> o <i>Freiheitsentzug (Art. 31 BV) und Freiheitsbeschränkung (Art. 10 Abs. 2 BV)</i> <ul style="list-style-type: none"> - Indem L. auf den Polizeistützpunkt verbracht wird, wird seine Bewegungsfreiheit eingeschränkt. (1) - Die Voraussetzungen für die Ingewahrsamnahme von L. ergeben sich aus § 25 lit. a PolG-ZH. (1) - Diskussion, ob ein Freiheitsentzug i.S.v. Art. 31 BV oder eine blosse Freiheitsbeschränkung i.S.v. Art. 10 Abs. 2 BV vorliegt; bestimmt sich nach Art, Dauer, Ausmass, Intensität, Modalitäten und Wirkungen der konkreten Massnahme. (2) 	
--	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

b.	<ul style="list-style-type: none"> ○ <i>Verbot der Folter, erniedrigenden oder unmenschlichen Behandlung (Art. 10 Abs. 3 BV; Art. 3 EMRK)</i> <ul style="list-style-type: none"> – Die vollständige Entkleidung kann eine erniedrigende Behandlung darstellen, da sie für den Betroffenen regelmässig mit einem Gefühl der Wehrlosigkeit, Scham und Minderwertigkeit einhergeht. Die vollständige Entkleidung geht über die Durchsuchung in § 35 Abs. 1 PolG-ZH hinaus, die – je nach Art und Weise ihrer Ausführung – bereits eine Verletzung von Art. 10 Abs. 3 BV und Art. 3 EMRK darstellen kann. (3) ○ <i>Menschenwürde (Art. 7 BV)</i> <ul style="list-style-type: none"> - Das Prozedere könnte einen Verstoss gegen die Menschenwürde darstellen. (1) ○ Alternativen zur vollständigen Entkleidung: <ul style="list-style-type: none"> - Papierkleider sind eine denkbare Alternative gegenüber der vollständigen Entkleidung. Sie reduzieren das Auftreten von Schamgefühlen bei der betroffenen Person und erschweren Suizidversuche. (3) - L. hätte anstelle in eine Einzelzelle auch in eine Gemeinschaftszelle verbracht werden können. Die Anwesenheit von – unproblematischen! – Mitinsassen hätte L einer gewissen Kontrolle unterstellt und ihn gegebenenfalls von seiner Suizidabsicht abgehalten. (2) - Auch eine Videoüberwachung der Zelle ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel zur Suizidprävention. Allerdings sind dabei die Grenzen der zulässigen Überwachung in Zusammenhang mit dem Recht auf Privatsphäre (Art. 13 BV; Art. 8 EMRK) zu beachten. (2) - Zum Zweck einer engmaschigen Kontrolle von L. hätte auch eine Sitzwache organisiert werden können. (1) 	12
c.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Das Ermächtungsverfahren dient dem Schutz der Polizeibeamten vor missbräuchlichen Anzeigen wegen angeblichen polizeilichen Fehlverhaltens. Solche Anzeigen lösen, bis zur abschliessenden Untersuchung der Vorwürfe, i.d.R. interne Vorgänge zum Nachteil der betreffenden Polizeibeamten aus; diese sollen in Fällen offensichtlich falscher oder unbegründeter Anschuldigungen verhindert werden. (2) ○ Das Konfliktpotenzial mit grund- und menschenrechtlichen Garantien ergibt sich daraus, dass die Untersuchungs- und Bestrafungsansprüche vereitelt werden können, die sich aus den Garantien der BV und der EMRK ergeben, beispielsweise aus dem Recht auf Leben (Art. 10 Abs. 1 BV; Art. 2 EMRK) und dem Folterverbot (Art. 10 Abs. 3 BV; Art. 3 EMRK). (2) ○ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die für die Ermächtigung zuständige Behörde nicht nur den missbräuchlichen bzw. querulatorischen Gehalt einer entsprechenden Anzeige prüft, sondern bereits vorab eine Würdigung hinsichtlich des möglichen Fehlverhaltens in ihren Entscheid einfließen lässt. (1) 	5
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 2	38
Aufgabe 3		

a.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Der (kantonalen) Wohnsitzpflicht für Polizistinnen und Polizisten liegen zum einen einsatztaktische Motive zugrunde. Es kann unter Umständen – etwa bei Grossereignissen –, angezeigt sein, dass die Polizeiangehörigen in der Nähe des Geschehens grundsätzlich verfügbar sind und somit eine schnelle Einsatzbereitschaft gewährleistet ist. Weiter kommt durch die Wohnsitzpflicht für Polizeiangehörige in dem Kanton, in dem sie arbeiten, auch eine Bürgernähe und gewisse Verbundenheit mit dem Gemeinwesen zum Ausdruck. (5) ○ Grundrechtliches Konfliktpotenzial ergibt sich primär hinsichtlich der in Art. 24 BV statuierten Niederlassungsfreiheit: Eine Wohnsitzpflicht greift in diese ein. Polizeiangehörigen ist es mit der Regelung faktisch untersagt, ausserkantonalen Wohnsitz zu nehmen. Personen ohne Wohnsitz im betreffenden Kanton werden nicht zur Polizeiausbildung zugelassen. (3) ○ Die Nennung der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV) und des Rechts auf Achtung des Familienlebens (Art. 13 Abs. 1 BV) resp. des Rechts auf Schutz der Privatsphäre als mögliche Konfliktfelder wurden ebenfalls bepunktet. (je 1) 	9
b.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Formulierung Gesetzesvorschlag: «Für Angehörige der Kantonspolizei besteht grundsätzlich eine kantonale Wohnsitzpflicht. In begründeten Einzelfällen kann das Kommando Ausnahmen genehmigen, sofern damit nicht die Einsatzbereitschaft des Korps erheblich verringert wird.» 	2
c.	<ul style="list-style-type: none"> ○ Beide Verbote, Tätowierungsverbot als auch Piercingverbot, tangieren die persönliche Freiheit von Polizeiangehörigen (Art. 10 Abs. 2 BV). (1) <i>(alternativ wurde auch die Nennung des Schutzes der Privatsphäre gemäss Art. 13 BV akzeptiert).</i> ○ Honoriert wurden zudem die Nennung der Meinungsfreiheit (Art. 16 BV), der Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 15 BV) und der Wirtschaftsfreiheit (Art. 27 BV), die durch die Verbote betroffen sein könnten. (je 1) ○ Zum Piercingverbot: Ein absolutes Piercingverbot ist rechtfertigbar: Das Tragen von Piercing durch Polizeiangehörige birgt im Einsatz ein erhebliches Verletzungspotential für die einzelnen Polizeiangehörigen, deren Kolleginnen und Kollegen sowie die von polizeilichen Handlungen betroffenen Personen. Kommt hinzu, dass es Polizeiangehörigen ohne weiteres zuzumuten ist, während der Dienstzeit auf das Tragen von Piercings zu verzichten und diese vor Dienstantritt zu entfernen. (5) ○ Zum Tätowierungsverbot: Komplizierter gestaltet sich die Situation beim Tätowierungsverbot, hier gilt es, hinsichtlich der Motive und der Lage von Tätowierungen zu unterscheiden: <ul style="list-style-type: none"> • Tätowierungen mit strafrechtlich relevanten, sittenwidrigen oder anstössigen Inhalten sind am ganzen Körper verboten. Solche Abbildungen lassen sich nicht mit den Werten der Polizei vereinbaren. (1) 	13

	<ul style="list-style-type: none"> • Ebenso unzulässig sind Tätowierungen im Gesicht und am Hals, da dadurch die Seriosität von Polizeiangehörigen nicht mehr gewährleistet ist. (1) • Tätowierungen mit unproblematischem Inhalt sind an nicht einsehbaren Körperflächen ohne weiteres zu dulden. Wenn Tätowierungen einsehbar sind, können sie toleriert werden, wenn sie nicht dem einheitlichen und neutralen Erscheinungsbild der Polizei übermässig entgegenstehen. Da Tätowierungen in der Mitte der Gesellschaft angekommen und akzeptiert sind, spricht wenig dagegen, sie zu verbieten. Denkbar ist überdies, sichtbare Tätowierungen an bspw. Armen abzudecken. (4) 	
	Gesamtpunktzahl Aufgabe 3	24

Gesamtpunktzahl	
- Aufgabe 1	21.5
- Aufgabe 2	38
- Aufgabe 3	24
Total:	83.5